

## **Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes der EKM Begründung**

---

### **1. Allgemeines**

Anders als im Bundesrecht hat die EKM, wie auch viele andere Gliedkirchen der EKD, die Möglichkeit des Verzichts auf Besoldung in ihrem Ausführungsgesetz, aber auch schon in den Vorgängergesetzen der beiden ehemaligen Teilkirchen, eingeführt. Von dieser Regelung, so könnte man interpretieren, ist auch der Verzicht auf Gehalt durch Gehaltsumwandlung gedeckt. Um jedoch der Entgeltumwandlung für alle möglichen Tatbestände nicht Tür und Tor zu öffnen, wurde die Entgeltumwandlung nunmehr auf das Fahrrad-Leasing und die private Altersvorsorge begrenzt.

### **2. Möglichkeiten der Entgeltumwandlung**

#### **a) Job-Rad, Fahrradleasing**

Auf vielfachen Wunsch der Kirchenkreise und auch einzelner Pfarrer\*innen sowie aufgrund der Tatsache, dass dies auch für die auf der Grundlage der KAVO angestellten Mitarbeitenden inzwischen geschaffen wurde, soll nunmehr die Möglichkeit der Entgeltumwandlung für das Job-Rad-Leasing für im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigte in das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKM aufgenommen werden. Ob das Job-Rad der richtige Weg für mehr Umweltschutz und Fitness und Gesundheit darstellt und ob die Rahmenbedingungen für die einzelnen Mitarbeitenden passend sind, muss jedoch jeder für sich selbst prüfen.

Mit der gesetzlichen Regelung können die Anstellungsträger und Arbeitgeber in den Kirchenkreisen ein Job-Rad anbieten, sind aber nicht dazu verpflichtet.

Bei der Entgeltumwandlung verzichtet der Mitarbeitende auf einen Teil seines Bruttoentgelts. Dieser fließt dann direkt in einen Vertrag zur Finanzierung von Leasingraten für ein Fahrrad.

Am Fahrrad-Leasing sind drei Vertragspartner beteiligt. Der Arbeitgeber oder Anstellungsträger (Leasingnehmer) schließt mit dem Fahrradanbieter einen Leasing-Rahmenvertrag. Dazu kommt die einzelvertragliche Beziehung zwischen dem Arbeitgeber oder Anstellungsträger und dem Mitarbeitenden. In diesem Vertrag sind Einzelheiten zur Überlassung, zur Nutzung und insbesondere zur Höhe des umgewandelten Bruttoentgeltes zu regeln. Die Kosten für die Fahrräder, für deren Versicherung und Inspektion trägt die nutzende Person als monatliche Umwandlungsrate im Wege der Entgeltumwandlung.

b) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Entgeltumwandlung zum Zweck des Fahrrad-Leasing steuerlich privilegiert. Das bedeutet, dass auf den umgewandelten Teil des Entgeltes keine Einkommenssteuer und bei Arbeitnehmern keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Da in der Regel auch die private Nutzung im Vertrag geregelt ist, sind 0,25 % des Brutto-Listenpreises als sogenannter geldwerter Vorteil zu versteuern.

Beispiel: Die Versteuerung von 6,00 Euro (6,25 E abgerundet) für ein Fahrrad mit einem Listenpreis von 2.500 Euro ist deutlich niedriger als der Gehaltsverzicht in Höhe der Leasingrate (zum Beispiel 70 Euro), wobei die Nettobelastung natürlich erheblich niedriger liegt.

Die lohnsteuerlichen Regelungen zur Fahrradüberlassung gelten für

- Fahrräder ohne Elektroantrieb und
- Elektrofahrräder (E-Bikes, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind). Ist ein Elektrofahrrad hingegen verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (sogenannte S-Pedelecs; Kennzeichen-Versicherungspflicht) einzuordnen, sind für die Bewertung des geldwerten Vorteils die allgemeinen Regelungen zur Pkw-Besteuerung (1 % des Bruttolistenpreises) anzuwenden. Insbesondere gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt, als Kraftfahrzeuge.

## **b) Direktversicherung**

Bereits seit 2002 besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch, über ihren Arbeitgeber einen Teil ihres künftigen Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung umzuwandeln. Die Direktversicherung ist eine Lebens- oder Rentenversicherung, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abschließt (Vertrag zugunsten Dritter) und aus der der Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene bezugsberechtigt sind.

Nach einer längeren Diskussion unter den Gliedkirchen der EKD, ob der Abschluss einer Direktversicherung auch für öffentlich-rechtlich Beschäftigte möglich ist, haben sich einige Gliedkirchen der EKD, darunter auch die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, bereits Anfang der 2000er Jahre entschlossen, diese Möglichkeit der zusätzlichen Altersvorsorge anzubieten. Mit dem Zusammenschluss der ehemaligen Teilkirchen wurde diese Praxis für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKM insgesamt fortgeführt.

Die EKM hat sich für günstigere Konditionen den durch die EKD abgeschlossenen Rahmenverträgen mit einigen Versicherern in Deutschland (DEBEKA, Bruderhilfe-Familienfürsorge, Allianz, VERKA) angeschlossen.

Im Wege der Gehaltsumwandlung zahlt der oder die Beschäftigte einen bestimmten Betrag in die Direktversicherung ein. Durch die Minderung des steuerlichen Brutto entsteht ein Steuervorteil. Ein Zuschuss durch die Landeskirche wird nicht gezahlt, da öffentlich-rechtlich Beschäftigte aufgrund der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht keine finanziellen Nachteile bei der späteren Versorgung haben.